

XI. (**Jude und Schweinefleisch.**) Zucundus befindet sich im Gasthause in heiterer Gesellschaft. Da kommt ein armer jüdischer Hausierer und bittet, ihm etwas abzukaufen. Zucundus, der heute sehr guter Laune ist, ist dazu bereit, wenn der Jude Schweinefleisch esse. Lange sträubt sich letzterer dagegen, da es ihm ja strenge verboten sei. Endlich gibt er, um ein Geschäft zu machen, nach und isst Schweinefleisch. Es fragt sich nun, ob Zucundus dadurch gesündigt habe oder nicht.

Wie der Casus uns vorliegt, ist dies zu bejahen. Denn der oberste Grundsatz der Moral, auf den doch alles ankommt, lautet: „Omne autem, quod non est ex fide, peccatum est.“ (Röm. 14, 23.) Nun ist aber unser Jude ein „orthodoxer“ Jude, der an die strenge Verbindlichkeit der jüdischen Ceremonial-Gesetze noch glaubt, also in diesem Punkte eine conscientia invincibiliter erronea hat und diesem muß man, wenn es etwas gebietet oder verbietet, folgen gleich dem rechten Gewissen. Zucundus hat also, da er den Gewissenszustand des Juden kannte, zur Sünde desselben nicht bloß materiell, sondern formell mitgewirkt.

Anders verhält sich die Sache rein vom objectiven Standpunkte aus betrachtet. Da brauchen, ja da dürfen die jüdischen Ceremonial-Gesetze nicht mehr beobachtet werden, da sie nicht bloß mortuae, das heißt ohne Verbindlichkeit, sondern sogar mortiferae, das ist sogar unter Sünde verboten, geworden sind. Denn dieselben heute noch beobachten, hieße nichts anderes, als: der Neue Bund sei noch nicht an die Stelle des Alten getreten.

St. Pölten.

Dr. Joh. Döllner, Professor.

XII. (**Die Abänderung einer in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung in eine Geburtsmatrik kann nur im ordentlichen Rechtswege erwirkt werden.**)

Eine gewisse Joebstl hatte als Mutter eines außerehelichen Kindes ihren Namen verleugnet und sich als „Tgl“ in die Taufmatrik eintragen lassen. Nach der Verehelichung mit dem Vater ihres Kindes sollte letzterem die Wohlthat der Legitimation zutheil werden. Wiewohl bezüglich der Identität kein Zweifel obwaltete, mußte der Matrikenführer doch auf vorherige Abänderung der Eintragung dringen. Von der Statthaltereier mit ihrem Ansuchen abgewiesen, wandte sich die Mutter an das Ministerium des Innern. Auch hier abschlägig vorbeschrieben, ergriff sie den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof, der mit Erkenntnis vom 2. März 1893, Z. 737, ihre Beschwerde als unbegründet bezeichnete aus folgenden Gründen: „Die Einflußnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatriken besteht lediglich in der Obforge, daß die Matriken ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form vorschriftsmäßig erfolgen. — In diesem Sinne

hat schon die Verordnung vom 20. Februar 1784 (Informations-Gesetze, Band 6, Seite 574) die Matrikenführung der Ueberwachung der Kreisbeamten unterstellt und eben hierauf beziehen sich auch alle späteren, die behördliche Einflussnahme hinsichtlich des Matrikenwesens betreffenden Vorschriften.

Die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht aber nur darin, daß die seiner Evidenzhaltung anheim gegebenen Acte zur Zeit ihrer Ereignung, nach Vorschrift ordnungsmäßig verzeichnet werden. — Nur in dem Falle, als bei der ersten Eintragung irgend etwas, was damals hätte eingetragen werden sollen, aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde, oder wenn die Matrikenbücher oder einzelne Blätter verloren gegangen sind, gestattet das Hofdecret vom 5. April 1844 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 799) auch nachträgliche Eintragungen mit Genehmigung der Landesbehörde.

Im vorliegenden Streitfalle steht aber nicht eine solche Ergänzung, sondern eine Abänderung der ursprünglichen Eintragung in Frage. — Im Geburtsbuche wurde nämlich bei dem am 26. November 1861 in der Paulusthor-Gasse Nr. 15 in Graz geborenen Kinde Anna, der Name der unehelichen Mutter desselben „Sgl Anna, 30 Jahre alt, angeblich“ eingetragen. Diese Eintragung entspricht der Anordnung des Hofkanzlei-Decretes vom 13. Jänner 1814 (Politische Gesetzsammlung, Band 42, Nr. 7), wornach die Führer der Geburtsbücher, wenn ein Kind ausdrücklich als unehelich angegeben wird, ohne die Eintragung des Namens des Vaters des unehelichen Kindes zu fordern, die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter zu unterlassen und den angegebenen Namen der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich“ in das Geburtsbuch ohneweiters einzutragen haben.

Da diese ursprüngliche Eintragung eine der Vorschrift entsprechende und daher ordnungsmäßige gewesen, und es sich bei der von der Beschwerdeführerin beehrten Berichtigung nicht um irgend etwas handelt, was schon ursprünglich einzutragen war, aber aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde, fehlt für die mit der Ueberwachung der ordnungsmäßigen Matrikenführung betrauten Organe ein Anlaß zum Einschreiten, und es bleibt der Beschwerdeführerin lediglich anheimgegeben, die von ihr beehrte Richtigstellung, recte Abänderung der mit gesetzlicher Vorschrift vorgenommenen Eintragung, da es sich um die Frage des Familienstandes, also um eine Frage des Privatrechtes, handelt, im Rechtswege zu bewirken.

Leoben.

Mois Stadner.

XIII. (Eine seltene Liturgie. [Die Karlsbader Brunnenweihe.]) Im Weltcurorte Karlsbad, das im Jahre 1895 von nicht weniger als 42940 Curgästen besucht wurde, ist es seit